

**Zeitschrift:** Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur  
**Herausgeber:** Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte  
**Band:** 6 (1926-1927)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Die Trennung von Kirche und Staat in der Schweiz  
**Autor:** Kallen, Gerhard  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-156107>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Trennung von Kirche und Staat in der Schweiz.\*)

Von Gerhard Kallen (Münster i. W.).

Probleme von allgemeiner Bedeutung, die sich aus den wechselseitigen Beziehungen von Individuum und Gesellschaft zueinander und nach außen ergeben, wirken sich oft auf einem engen Schauplatz, in beschränkten Grenzen, schneller, leidenschaftlicher, vor allem aber anschaulicher aus, als unter erweiterten äußeren Verhältnissen. Dasselbe gilt von dem Auseinandersezungsprozess zwischen Staat und Kirche. Aus der Menge der möglichen Lösungen erfordert in neuer Zeit jene ein besonderes Interesse, welche darauf ausgeht, beides, Staat und Kirche, voneinander grundsätzlich zu trennen.

Auch die Schweiz konnte sich dieser Bewegung nicht entziehen. Die Versuche, die man hier nach der Richtung hin gemacht hat, eine Trennung durchzuführen, werden vielfach als vorbildlich für andere Länder angesehen. Was an dieser Ansicht berechtigt ist, wird nicht zuletzt eine historische Darlegung der Umstände erkennen lassen, unter denen in der Schweiz eine Trennung vorgenommen wurde. Es wird sich empfehlen, die Stellung von Bund und Kantonen gesondert zu behandeln, einmal weil das Bundesrecht verhältnismäßig jungen Datums, sodann weil das Verhältnis vom Bundesrecht zum Recht der Einzeliakone für die Regelung religiöser Angelegenheiten mitbestimmend ist.

Den schweizerischen Bundesstaat schafft das Jahr 1848. Das Bundesrecht bringt auf religiösem Gebiete der gesamten Eidgenossenschaft als wichtige Neuerung die Parität. Diese hatte bislang nur von Ort zu Ort bestanden, in dem Sinne, daß den Einzeliakonen die Bestimmung der Religion innerhalb ihres Bereiches freistand. Nunmehr wird den anerkannten christlichen Bekenntnissen die freie Ausübung des Gottesdienstes im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet. Die ständische Parität weicht der individuellen. Wo einem andern christlichen Kultus als der anerkannten Staatskirche bisher Duldung auf Widerruf zugesstanden war, wird die Gnade nunmehr zum unwiderruflichen Recht.

Die revidierte Bundesverfassung von 1874, die noch heute gilt, dehnt die Parität aus auf alle Schweizer Bürger, also auch auf die bisher der Gnade der Kantone überlassenen Juden und Dissidenten. Der Staat macht sich prinzipiell frei, zwar nicht von der Religion überhaupt — man denke z. B. an den eidgenössischen Betttag —, wohl aber von jeder Konfession.

\*) Die mit der schweizerischen Literatur Vertrauten werden unschwer erkennen, an welchen Stellen sich die obigen als Vortrag entstandenen Ausführungen in oft enger Anlehnung mit den einschlägigen Untersuchungen von Burchardt, v. Salis, Fleiner, Henrici, Blösch u. a. berühren, und wo sie darüber hinausführen. Verwiesen sei insbesondere auch auf den Aufsatz von E. Bischer, Die Trennung von Staat und Kirche im Lichte der in der Schweiz gemachten Erfahrungen (Süddeutsche Monatshefte, Jahrg. 16, Heft 61, S. 356 ff.)

Der Verfasser.

Die individuelle Parität erscheint als Gewissens- und Kultusfreiheit, wie sie in Artikel 49 und 50 der B.-V. festgesetzt werden. Bei konsequenter Durchführung der Gewissensfreiheit kann die Ausübung bürgerlicher und politischer Rechte im Staat nicht von religiösen Vorschriften abhängig sein. Daher ist für den Staat lediglich die bürgerliche Eheschließung verbindlich und fordert er bürgerliches Begräbnis (Art. 53).

Wie aber verhält es sich mit direkten Eingriffen des Staates in die Organisation der einzelnen religiösen Genossenschaften? Wie verträgt sich z. B. mit der in Artikel 49 der Schweizer B.-V. proklamierten Gewissensfreiheit das Ordensverbot und die Bestimmungen gegen die Jesuiten insbesondere, welche die folgenden Artikel (51, 52) enthalten? Oder, darf der konfessionslose Staat sich ein Richteramt zusprechen, wenn anlässlich der Bildung oder Trennung von Religionsgesellschaften Anstände aus dem öffentlichen oder privaten Rechte sich ergeben, wie das in Artikel 50, Abs. 3 geschieht?

M. E. mit Recht hat man, wenn auch nur vereinzelt, in der schweizerischen staatsrechtlichen Literatur (Dubs, Blumer-Morel) den hier vorhandenen Widerspruch zugegeben: Art. 49 steht auf dem Boden des konfessionslosen Staates, einzelne Bestimmungen der folgenden Artikel tragen dagegen noch das Gepräge des staatskirchlichen Systems. Wenn man derartige Einschränkungen der Religionsfreiheit als „Schutzwälle des inneren Friedens“ (Fleiner) bezeichnet, so besagt das im Grunde nichts anderes, aber eine solche Formulierung ist doch geeignet, den wahren Sachverhalt zu verschleiern.

Diese Widersprüche zeigen an einem konkreten Fall, daß ein Prinzip sich eben nie rein in der Wirklichkeit durchführen läßt, sondern immer Modifikationen erfährt durch historisch gegebene Bedingungen und Hemmungen. Hier ergibt sich daraus die Antinomie zwischen dem Begriff der Gewissensfreiheit als prinzipieller Forderung der Zeit auf der einen Seite und der staatskirchlichen Vergangenheit der Schweiz, sowie dem System der staatlichen Kirchenhoheit anderseits, an der auch der konfessionslose Staat aus praktischen Erwägungen mehr oder weniger glaubt festhalten zu müssen.

Nur wenig anders verhält es sich mit der Beschränkung der Kultusfreiheit durch kultuspolizeiliche Vorschriften: Der öffentliche Friede und die Sittlichkeit dürfen durch gottesdienstliche Handlungen nicht gefährdet werden (Art. 50). Lassen sich die „Schranken der Kultusfreiheit“ als Prinzip schließlich noch unter dem Gesichtspunkt des „öffentlichen Friedens“ ableiten, so kann man die Auslegung und Anwendung, die dieser Artikel in der Praxis gelegentlich gefunden hat und noch erfährt, nur aus der staatskirchlichen Tradition erklären.

Über die Festlegung allgemeiner Prinzipien in religiösen Angelegenheiten geht die B.-V. nicht hinaus. Es ist aber ein Irrtum, zu glauben, mit der Sanktionierung eines Prinzips in der Verfassung sei die Tätigkeit des Gesetzgebers erschöpft. Viel schwieriger ist die Lösung der Aufgabe, das Prinzip in seinen richtigen Folgerungen zu erkennen und diese in der Praxis zur Durchführung zu bringen; in unserem Fall

leitet sie aus dem Bundesrecht in das Recht der Einzeli Kantone. Die B.-V. befleißigt sich nämlich weiser Zurückhaltung, indem sie es jedem Kanton freistellt, sich die ihm zugesagende kirchliche Organisation zu geben, wosfern nur die bündesrechtlich garantierten individuellen Rechte gewahrt bleiben. Landeskirchliche Verfassung, Bevorzugung einzelner Bekenntnisse lässt sich ebenso gut mit der B.-V. vereinbaren wie die Trennung von Staat und Kirche, ausgeschlossen bleibt dagegen jedwede religiöse Monopolisierung.

Nur zögernd und ungern bequemten sich die Kantone zur Revision ihrer vom staatskirchlichen Geiste erfüllten Verfassungen. Es ist eine richtige Beobachtung, wenn man gesagt hat, daß mit dem Artikel 49 ein dem Empfinden des Schweizer Volkes im allgemeinen fremdes Prinzip in das Gesetz hineingebracht werde. Darum hat auch Jahrzehnte lang kein Kanton geglaubt, des althergebrachten Instituts der Landeskirche entbehren zu können. Dem widerstrebt ebenso sehr die historische Entwicklung wie die Erwägung, daß auch der moderne Staat unter vollständiger Wahrung der Religionsfreiheit des einzelnen ein Interesse daran hat, die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse möglichst vielen seiner Angehörigen leicht möglich zu machen.

Obwohl im Laufe des 19. Jahrhunderts die Bestrebungen, eine Trennung des Staates von der Kirche herbeizuführen, auch in der Schweiz zu wiederholten Maleen in all ihren Schattierungen begegnen, haben sie erst in neuerer Zeit einen gewissen Erfolg zu verzeichnen. Dieser hinwiederum ist historisch so eigenartig bedingt, daß er sich weit mehr aus den jeweiligen lokalen Verhältnissen als aus prinzipiellen Forderungen erklärt.

Der Ruf nach einer Lockerung oder Lösung des Bandes, welches den Staat an eine oder mehrere Kirchen fesselte, erhob sich in der Schweiz zuerst in den 30er und 40er Jahren. In derselben Zeit, in welcher der alte Liberalismus die individuelle Gewissensfreiheit von seiner Staatsauffassung aus verlangt, erstärkt eine andere Bewegung, welche aus religiösen Motiven und vom Standpunkt der Kirche aus zu dem gleichen Ziel kommt: Trennung der geistlichen und weltlichen Sphäre, religiöse Freiheit ist dieser Richtung die conditio sine qua non für eine Erneuerung des religiösen Prinzips. Der Kampf um das religiöse Ideal wird mit Leidenschaft geführt und die Erweckungsbewegung (Le Reveil) stürzt namentlich die Westschweiz, insbesondere Genf in heftige Unruhen. Neben das in der Welt aufgehende allgemein vernünftige Christentum der Aufklärung mit seiner natürlichen Moral stellte sich das ausdrücklich von der Welt sich scheidende spezifische Christentum der Wiedergeburt. Aus dem Kampf um die Wiederherstellung der reinen Lehre erwuchs in Genf die Dissidenz. Von der rationalistisch gefärbten Staatskirche trennte sich die auf das Evangelium gegründete Freikirche. Sie tritt der Zuversicht, als ob die Mitgliedschaft in einer nationalen Kirche auch die Zugehörigkeit zum Christentum befundet, entgegen als dem Grundirrtum, der beseitigt werden müsse, um der Forderung der Beklehrung und Wiedergeburt des Individuums den rechten Nachdruck zu geben.

Am konsequentesten und tiefsten hat damals diese den schottischen methodistischen Anschauungen verwandten Ideen der Waadtländer Alexandre Binet in seinen zahlreichen Schriften ausgebaut und begründet. Der Einfluß dieses tief religiösen Mannes war ein gewaltiger. Seine Forderungen gipfeln in dem Programm der Trennung von Staat und Kirche. Zur Durchführung hat er es freilich auch in seinem Heimatkanton nicht bringen können. Wohl ist die bekannte waadtländische Freikirche, zu der sich ein großer Prozentsatz des Kantons bekennt, und die eine eigene theologische Fakultät unterhält, sein Werk. Vom konsequenten Methodismus trennt ihn die Forderung, daß trotz ihres Bekenntnischarakters die Freikirche keine Gemeinschaft von Ausgewählten, sondern durchaus eine église multitudiniste, eine Volkskirche sein soll.

Die praktische Auswirkung dieser religiösen Bewegung bleibt im wesentlichen auf die Westschweiz beschränkt. Eine staatlich durchgeführte Trennung hat sie ebenso wenig erreicht wie die gleichzeitigen vom Begriff des Staates ausgehenden Bestrebungen des Liberalismus, die religiösen Dinge aus dem Bereich des Staates in die Privatsphäre des Individuums zu verweisen.

Nachdrücklicher und allgemeiner wurde die Forderung nach Trennung von Staat und Kirche in fast allen Schweizer Kantonen seit den 60er Jahren erwogen, diesmal aus wesentlich anderen Beweggründen. Der Kampf zwischen Glauben und Wissen, der in jenen Jahren anhebt, wird auch in der Schweiz ausgesuchten. Ausgangspunkt und Zentrum der Bewegung ist die liberale theologische Fakultät in Bern. Stürmisch forderte man auch hier Trennung von Staat und Kirche, aber diesmal nicht mehr aus einer der Kirche gegenüber indifferenten Haltung heraus, wie sie den alten Liberalismus gekennzeichnet hatte, sondern in ausgesprochen kirchenfeindlicher Absicht. Dieser jüngere Liberalismus begegnet sich hier mit dem Sozialismus in der Forderung nicht des konfessionslosen, sondern des religionslosen Staates.

Wenn gleich die Bewegung diesmal die ganze Schweiz erfaßte und außer in Bern z. B. auch im Aargau die Trennung von Staat und Kirche gefordert wurde, so waren die Kämpfe wiederum am leidenschaftlichsten in der Westschweiz, insbesondere in Genf und in Neuenburg.

In Neuenburg trat der Franzose Ferdinand Buisson, der selbe, der 45 Jahre später den Vorsitz in der Kommission zur Vorbereitung des französischen Trennungsgesetzes von 1905 führte, als junger Prediger mit Leidenschaft für völlige Entfernung der Religion aus dem Bereich des Staates ein. In seinem Manifeste libéral verkündet er sein Programm. Eine eigene Zeitschrift, die „Emancipation“, dient der Propaganda.

Die Trennung scheiterte am Widerstande des Volkes. Aber die hier zu Grunde liegende Bewegung hatte eine eigenartige Nachwirkung. Die neuenburgischen Kirchengesetze der 70er Jahre lieferten die Landeskirche der extrem freisinnigen Richtung aus. Das führte zum Austritt vieler orthodoxer Kreise und zur Gründung einer mächtigen, der waadtländi-

ischen nachgebildeten Freikirche. Auch auf ihrem Programm steht die Trennung von Staat und Kirche, aber im Gegensatz zum Liberalismus aus Motiven, wie sie denen Vinets entsprechen. Dazu kommt allerdings für die neuenburgische Kirche noch die praktische Erwägung, daß ihre Angehörigen, solange der Staat die anerkannten Kirchen besoldet, außer zu den Kosten für die eigene Kirche auch in ihren Staatssteuern beitragen müssen zu den Kultuskosten der Landeskirche. Bisher blieben die Trennungsbemühungen in Neuenburg ergebnislos. Zuletzt wurde ein dahinzielender Antrag des Grossrats im Jahre 1906 durch Volksentscheid verworfen.

Einen Erfolg brachte den Anhängern des Trennungsgedankens erst die neuere Zeit in den beiden Kantonen Genf und Baselstadt. Die beiden Fälle haben in ihrer Veranlassung, ihrem Verlauf und ihrer Lösung viel Ähnliches, aber auch grundätzliche, zum Teil in lokalen Verhältnissen bedingte Verschiedenheiten.

Beide Kantone sind im wesentlichen Stadtstaaten ohne nennenswerte Landbevölkerung. Ihren ursprünglich ausschließlich protestantischen Charakter haben beide im Laufe des 19. Jahrhunderts verloren durch die Einwanderung aus den vorwiegend von Katholiken bewohnten Nachbargebieten. Zu Genf gehörten überdies seit 1815 die einst savoyischen katholischen Gemeinden am linken Seeufer, sodaß heute zahlenmäßig in Genf die Katholiken mehr als die Hälfte, in Basel über ein Drittel der Bevölkerung ausmachen. Der Turiner Vertrag von 1816 schützte die Genfer Katholiken in ihren Rechten und legte die Kultuskosten dem Staat zur Last. In Baselstadt waren die Katholiken erst seit 1822 als geduldete religiöse Genossenschaft anerkannt, und es wurde ihnen in der „minderen Stadt“, in Kleinbasel, eine Kirche zum Gebrauch überlassen. Eine andere Organisation als die des Privatvereins haben sie bis heute nicht gekannt. Die Ereignisse der 70er Jahre schufen die gleiche Lage für die Genfer Katholiken. Auch die Schweiz hatte nämlich ihren sogenannten Kulturmampf. Hier auf kleinerem Gebiet wurde der Streit vielfach mit noch größerer Erbitterung ausgefochten als in Deutschland. Für Genf hatten die Kirchengesetze die Folge, daß neben der evangelischen die altkatholische Gemeinde als christkatholische Landeskirche anerkannt und demgemäß vom Staat unterhalten wurde. Die römischkatholische Kirche sah sich jedoch gezwungen, hinsichtlich in der Form eines Privatvereins sich zu organisieren.

In Basel änderten die gleichen religiösen Kämpfe nichts an der Stellung der Katholiken, führten aber auch hier zur staatlichen Anerkennung der Alt-katholiken. Nicht ohne Absicht wurde ihre Gemeinde als „katholische“, statt wie sonst in der Schweiz üblich, „christkatholische Landeskirche“ bezeichnet.

Eine parallele Entwicklung lässt sich in beiden Kantonen auch für die protestantische Landeskirche nachweisen. Die Kirche Calvins war im Laufe des 19. Jahrhunderts in eine drückende Abhängigkeit vom Staat gekommen. Die Vénérable compagnie des pasteurs in Genf hatte ihre Besugnisse großenteils an das vom Grossen Rat ernannte Konsistorium

abgeben müssen. In Basel hatte man zwar bei zunehmender Demokratisierung des Staates der reformierten Kirche ihre zeitweilig aufgehobene Synode wiedergegeben. Aber über ihren Bestimmungen schwiebte ständig das Damoklesschwert des staatlichen Vetos. Der Große Rat durfte Beschlüsse der Synode aufheben, sofern er es im Interesse des Staates oder der Erhaltung der Landeskirche für nötig erachtete.

Die kirchliche Organisation der beiden Kantone vor der neuen Verfassungsänderung war daher etwa die: zwei Landeskirchen, vom Staate unterhalten, dafür seiner Aufsicht unterstellt; daneben eine immer größer werdende katholische (und ebenso eine sich immer mehr zusammenschließende israelitische) Gemeinde; beide durchaus auf die freiwilligen Leistungen ihrer Mitglieder angewiesen, beide durch die von ihren Angehörigen bezahlten Staatssteuern mit Träger der Lasten für die beiden anderen privilegierten Kirchen.

In beiden Kantonen wurde von den Katholiken versucht, dieser ungleichen Behandlung ein Ende zu machen. In Genf stellte man den Antrag, allen religiösen Verbänden, den Landeskirchen wie den freien Kultgenossenschaften, das Recht der Besteuerung ihrer Mitglieder zu geben, dafür den Staatsunterhalt der Landeskirchen zu streichen. In Basel beantragte die katholische Gemeinde eine einmalige staatliche Beihilfe.

Beide Begehren hatten einen gleichen Erfolg: Sie wurden abgelehnt; aber beide bildeten die Veranlassung, daß nun in Genf wie in Baselstadt von sozialistisch-freisinniger, bzw. sozialistischer Seite der Antrag eingebracht wurde, Staat und Kirche zu trennen.

Und nun geht die Entwicklung an beiden Orten verschiedene Wege. In Genf finden die Sozialisten, deren Antrag in etwas abgeschwächter Form von der Regierung aufgenommen wird, Gefolgschaft bei den Katholiken, dem größten Teil des Freisinns und in den freikirchlichen Kreisen. Die Gegnerschaft befindet sich geschlossen in der demokratischen Partei; zu ihnen gesellen sich einige Freisinnige aus Abneigung nicht gegen das Prinzip, wohl aber gegen eine Koalition mit den Sozialisten. Der unmittelbar folgende Volksentscheid brachte bei einer Beteiligung von 58 % der Wähler ein Mehr von 830 Stimmen zu Gunsten der Gesetzesvorlage.

In Basel wurde der sozialistische Antrag ebenso wie der der Katholiken zu Gunsten eines Vermittlungsvorschlages der Regierung abgelehnt. Ihm schlossen sich mit Ausnahme der Katholiken alle Parteien, auch die Sozialisten an. Diese hatten noch in letzter Stunde die von den Katholiken nachgesuchte Unterstützung für einen event. Trennungsantrag abgelehnt. Ihr Sprecher sagte, seine Freunde hätten diesen Antrag selbst gestellt, wenn er beim Volke Aussicht auf Erfolg hätte, sie seien aber nicht gewillt, sich von anderer Seite in eine Niederlage hineintreiben zu lassen. Beim Volksentscheid standen 7413 Ja gegenüber 1036 Nein, bei einer Beteiligung von 50 %. Die Katholiken waren geschlossen ferngeblieben.

Das wesentliche Ergebnis der beiden Verfassungsrevisionen von Genf und Basel 1907/1910 besteht in der Aufhebung des staatlichen Kultusbudgets.

Aber während man in Genf hinsichtlich alle religiösen Verbände gleichmäßig dem Recht der Privatvereine unterstellt, behalten in Baselsstadt die bisherigen Landeskirchen ihren öffentlich-rechtlichen Charakter bei. Damit fällt ihnen das Recht der Steuererhebung zu, aber sie bleiben auch der Aufsicht des Staates unterworfen. Mit Notwendigkeit endlich ergibt sich für sie eine Verfassung auf völlig demokratischer Grundlage. Um einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft anzuhören, bedarf es keiner besonderen Erklärung; wohl ist ein Rechtsakt erforderlich, um ihr nicht anzugehören, nämlich eine formelle Austrittserklärung. Die Basler reformierte Kirche mußte sich infolgedessen als Volkskirche auf breitestem Grundlage ohne Bekenntniszwang aufzubauen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Minderheit.

An der Stellung der katholischen Kirche ändert das Basler Trennungsgesetz nichts, sie bleibt wie die übrigen freien Kultvereine nach wie vor als privatrechtlicher Verein organisiert. Diese ungleiche Behandlung ist hier nicht auf ihre Berechtigung hin zu prüfen. Bedingt ist sie in der Hauptsache durch die geschichtliche Entwicklung Basels, zum Teil aber auch durch ein nicht immer konsequentes Verhalten der Katholiken während der Debatten im Großen Rat.

Vergleicht man das Genfer und Basler Gesetz miteinander, so geht man vom Gesichtspunkt der Trennung aus in Genf viel weiter. In Basel hält man zäher am alten Zustand fest. Darum wäre es geradezu irreführend, hier von einem Trennungsgesetz zu sprechen, wo doch gar keine Trennung vorliegt. Viel eher hätte man in Genf Grund dazu. Dort aber wurde diese Bezeichnung mit Absicht vermieden. Um die Annahme der Vorlage im Volksentscheid nicht noch mehr zu gefährden, gab man ihr offiziell den harmloseren Namen: Loi de suppression du budget des cultes.

Übrigens wurden ja auch in Genf nicht alle Beziehungen zwischen Staat und Kirche abgebrochen. Nach wie vor finden nationale Feiern in der Peterskirche statt. Die theologische Fakultät wird ebenso wie in Basel auch weiterhin vom Staat unterhalten, ihre Professoren werden von ihm ernannt.

Die flüchtige Skizzierung der Versuche, die man im Laufe des 19. Jahrhunderts in der Schweiz mit oder ohne Erfolg gemacht hat, um eine Trennung von Staat und Kirche herbeizuführen, dürfte immerhin genügen, um zu zeigen, daß die bewegenden Faktoren, die in der Trennungsfrage überhaupt eine Rolle spielen, sich alle auch hier in irgend einer Form ausgewirkt haben. Ihren Ausgang nimmt die Bewegung entweder vom Begriff der Kirche oder von dem des Staates. Jene führt naturgemäß zu einer kirchenfreundlichen, diese hingegen zu einer religionsindifferennten oder religionsfeindlichen Lösung.

Schon in dieser Scheidung verbirgt sich eine historische Entwicklung. Denn von Seiten des Staates ist die Trennung ursprünglich nie gefordert worden. Vielmehr wurde sie gerade im Gegensatz zum Staat zuerst von religiösen Erwägungen aus verlangt. Der Trennungsgedanke geht zurück auf englischen Independentismus in Verbindung

mit holländischem Täufertum. Diese Kreise haben ja gerade die mittelalterliche Idee von der Kirche als einer Anstalt, in die der Mensch hineingeboren wird, am konsequentesten abgelehnt zu Gunsten der jüngeren reformierten Auffassung der Kirche als einer Gesellschaft, in die man traut freien Willensentschluß eintritt. Das hierin liegende individualistische Prinzip wurde von der politischen Ideenlehre der Aufklärung übernommen und für eine grundsätzlich neue Staatstheorie fruchtbar gemacht. John Locke hat hier eine wichtige Vermittlerrolle gespielt, indem er philosophisch begründet, was vorher Resultat religiöser Anschauungen war. Das 19. Jahrhundert tritt die Erbschaft der Vergangenheit an. In methodistisch-kongregationalistischen Kreisen erhält sich die alte religiöse Begründung der Trennung. Vom Standpunkt des Staates wird seine Laizität, seine Konfessionslosigkeit verlangt. Beide Forderungen gehen so zurück auf dasselbe individualistische Grundprinzip.

Praktisch setzte sich in der Schweiz keines dieser Prinzipien ganz durch. Am ehesten noch die religiöse Richtung, wie sie A. Vinet vertrat. In den Freikirchen möchte ich einen Notbehelf erblicken für die faktische Unmöglichkeit der Durchführung einer totalen Trennung von Staat und Kirche. Dem Gesichtspunkt des konfessionslosen Staates kommt am weitesten das Bundesrecht entgegen, aber ebenfalls, wie sich zeigte, nicht ohne widersprechende Einschränkungen, die sich aus der historischen Vergangenheit erklären.

Es ergibt sich hier wie auch sonst, daß die geschichtliche Wirklichkeit niemals die einfache und ungetrübte Umsetzung gedanklich-logischer Forderungen in die Tat zuläßt. Diese Wahrheit nicht anzuerkennen, ist das Vorrecht romanischer Nationen.

Bei A. Tocqueville in seinem klassischen Werk *La démocratie en Amérique* findet sich die feine Bemerkung, daß nur bei politisch jungen und doktrinär angelegten Völkern die Grundgesetze absolute Logik aufweisen, während gereifte und geschichtlich erfahrene Völker die Rechtsätze nicht bis zu ihren äußersten Folgerungen durchführen, weil bei ihnen die Gegenwart auf der Vergangenheit ruht, alles lebendig gewachsen und nichts a priori konstruiert ist.

So scheiden sich auch in der Lösung des Trennungsproblems die Staaten in zwei Gruppen, die angelsächsische und die romanische. Rothenbühler hat das ja im einzelnen ausgeführt. Jene achten die historisch gegebenen Bedingungen, bei diesen läuft der Versuch, durch die Trennung einer der bisherigen entgegengesetzten Weltanschauung zum Siege zu verhelfen, zumeist in eine Verfolgung und Unterdrückung der Kirche aus in einer nicht selten ans Lächerliche grenzenden Konsequenz. Dahin gehört z. B., wenn bei einer Reparatur der großen Uhr am Justizpalast in Paris die herkömmliche Notiz: *Anno Domini restituit...* ersetzt wird durch die Worte: *Res Publica restituit*. Die Mißachtung geschichtlich bedingter Verhältnisse zwingt aber solche Staaten, wie wiederum das Beispiel Frankreichs zeigt, schon bald, in manchen Punkten die Gesetze „rückwärts zu revidieren“.

Bei dem Verhältnis der historischen Wirklichkeit zur logischen, po-

litischen Theorie muß aber m. E. noch auf eine weitere Beschränkung geachtet werden. Selten wird die politische Idee in das Recht des Staates aufgenommen wegen der ihr innenwohnenden überzeugenden Kraft. In der Regel verläuft die Entwicklung so, daß erst die harte Notwendigkeit gegebener Tatsachen die Annahme der Idee erzwingt.

Das zeigt die Geschichte des Toleranzgedankens ebenso wie die Schicksale der Trennungsbewegung. Gerade für das klassische Land der Trennung, das von allen Vertretern dieses Gedankens immer wieder als vorbildlich gepriesen wird, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, verdient dies, besonders hervorgehoben zu werden. Es dauerte geraume Zeit, ehe die in der englischen Heimat theoretisch leidenschaftlich vertretene gegenseitige Unabhängigkeit von Staat und Kirche bei den Auswanderern drüben praktisch durchgeführt wurde. In dem auf puritanischer Gründung beruhenden Massachusetts herrschte anfänglich ärgste Unzulänglichkeit. Roger Williams, der eifrige Vertreter des Trennungsgedankens, mußte geächtet und bedroht die Kolonie verlassen. Er gründete mit wenigen Getreuen Providence; seinen Anschauungen folgte Rhode Island. Hier zuerst fand die Trennung Platz in der geschriebenen Verfassung. Aber erst allmählich, zum Teil in Folge der Einwanderung weiterer kongregationalistisch-individualistisch gerichteter Kreise, zum Teil unter wirtschaftlichem Einfluß verbreitete sie sich mehr und mehr in den einzelnen Staaten. Man fand es schließlich vorteilhafter, mit den Dissidenten Geschäfte zu machen als sie aus dem Staat zu verbannen. Als dann im 18. Jahrhundert die Staaten mit ihren vielen verschiedenen Religionsbekenntnissen sich zur Union zusammenschlossen, war die Trennung von Staat und Kirche schließlich eine politische Notwendigkeit.

Umgekehrt verläuft ja die geschichtliche Entwicklung in der Schweiz. Im Bundesrecht kommt ein der schweizerischen Vergangenheit fremdes Prinzip zum Ausdruck. Aber ähnlich ist die Auswirkung des Prinzips im Verhältnis vom Bund zu den Kantonen. Nicht etwa aus einer konsequenten Anwendung des Prinzips der Gewissensfreiheit kommt es hier zu einer Trennung. Diese erwies sich vielmehr hier in einer den tatsächlichen Verhältnissen angepaßten Form schließlich als das Mittel, vorhandene, als unerträglich empfundene Ungleichheiten hinwegzuräumen.

Es dürfte sich aber weiterhin auch ergeben, daß es ein müßiges Unterfangen ist, aus den historisch gegebenen Versuchen, die Trennung von Staat und Kirche durchzuführen, einen allgemein gültigen Begriff dieses Systems ableiten zu wollen. Der dahingehende Versuch Rothenbüchers mußte mißlingen. Er verwechselt das logische Prinzip und die empirische Wirklichkeit. Jenes entspringt einer aus bestimmten Grundlagen, eben dem neuen Kirchenrecht des 16. Jahrhunderts mit seinem Freiwilligkeitsprinzip, erwachsenen Weltanschauung. Wenig Sympathie findet es darum beim orthodoxen Luthertum, und der Katholizismus muß ihm prinzipiell ablehnend gegenüberstehen. Dulden kann er das Prinzip nie, die Wirklichkeit höchstens auf Grund der von der kirchenrechtlichen Praxis als *vigens ecclesiae disciplina* vertretenen Lehre vom *malum minus*.

Das Gesagte macht es begreiflich, daß die Träger des Trennungsgedankens heute vornehmlich dort zu suchen sind, wo die Weltanschauungskämpfe im Staate ausgefochten werden, nämlich in den politischen Parteien. Die Politisierung religiöser Angelegenheiten ist die Folge des konfessionslosen Staates. Den wunden Punkt der Entwicklung wird man darin erblicken müssen, daß die politisch konfessionelle Einstellung, zur Verteidigung und Durchführung begründeter und elementarster Rechte wohl berechtigt, schließlich schlechterdings bei allen Fragen des politischen Lebens in Wirkung zu treten beginnt.

Kein Beispiel ist dafür lehrreicher als die Geschichte der schweizerischen Trennungsbewegung. Hieraus erklärt sich z. B. die coalition monstueuse von Freisinn, Sozialisten und Katholiken in Genf, die schwankende Haltung der Katholiken in Basel; ihre ablehnende Stellung in Neuenburg, wo die katholische Kirche zu den Landeskirchen zählt; endlich die Verwerfung der Trennung überhaupt in diesem Kanton, weil die Parteiunterstützung nicht ausreicht. Hieraus folgt weiter die bei den entgegengesetztesten Parteien übereinstimmende Begründung der Trennungsforderung im Namen der Gerechtigkeit.

Eins kommt freilich in der Schweiz noch als besonderes Charakteristikum hinzu, was in anderen Ländern nicht so sehr in den Vordergrund tritt, das ist die Frage des staatlichen Unterhalts. Man tut den Schweizern wohl kein Unrecht mit der Behauptung, daß sie seit alters gute Rechner gewesen sind. Diese Tatsache, z. T. eine Folge der geographischen Lage, zeigt sich auch hier. Wo das Trennungsproblem überhaupt erörtert und gelöst wird, bildet den springenden Punkt die Forderung einer gerechten Verteilung der Kultuskosten.

Die praktisch nüchterne Art, mit der der Schweizer diese Schwierigkeiten überwindet, kommt ihm aber zustatten bei der Lösung der prinzipiellen Frage. Sie bewahrt ihn davor, — und in dieser politischen Reise liegt m. E. das Vorbildliche und Nachahmenswerte — unter dem Druck parteipolitischer Leidenschaft zu Experimenten sich hinreissen zu lassen, welche der geschichtlichen Vergangenheit des Landes nicht entsprechen, und Einrichtungen slavisch zu übernehmen, die sich nicht organisch der heimischen Entwicklung einfügen.

## Vom Reisen.

### Reisebücher und Grundsätzliches.

Von Karl Alfonso Meier, Kilchberg.

Wem Gott will rechte Kunst erweisen, den schickt er in die weite Welt — oder dem gibt er, seit dem Krieg, als Erfaß Reiseschilderungen zu besprechen. Es wäre verlockend, die Flut solcher Literatur einmal von einer Klippe aus zu betrachten und zu sichten. Unzählige Farben